

DER LANDRAT

**Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Hessen;  
Informationen zur geplanten Veröffentlichung der Allgemeinverfügung zur  
Bekämpfung der ASP im Rheingau-Taunus-Kreis**

Fachdienst:  
**Verbraucherschutz und  
Veterinärwesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Jagdausübungsberechtigte,

Datum:  
**6.8.2024**

hiermit möchten wir Sie über die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP im Rheingau-Taunus-Kreis informieren, welche in Kürze in Kraft treten wird:

Sachbearbeiterin:  
**Frau Dr. Litzius**

Teile des Rheingau-Taunus-Kreises befinden sich auch weiterhin in der Sperrzone I, der sogenannten „Pufferzone“, deren Grenzen aus der Allgemeinverfügung hervorgehen.

Raum:  
3.201

Telefon:  
06124 510-688

E-Mail:  
christiane.litzius@  
rheingau-taunus.de

Ihr Zeichen:

**Behandlung von Wildschweinen zur Verwertung**

Durch die Allgemeinverfügung werden Sie verpflichtet, alle gesund erlegten Wildschweine, die verwertet werden sollen, dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises (AVV), Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach, [asp@rheingau-taunus.de](mailto:asp@rheingau-taunus.de) oder [veterinaeramt-rued@rheingau-taunus.de](mailto:veterinaeramt-rued@rheingau-taunus.de) unter Angabe der Koordinaten zu melden, in einem auslaufsicheren Behältnis in Ihre eigene Wildkammer zu bringen und mit einer Wildursprungmarke zu kennzeichnen.

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel angeben  
Unser Zeichen:

Auch der Aufbruch darf erst dort an Ihrer eigenen Wildkammer erfolgen.

Die eigene Wildkammer bzw. die Wildkammer, die Sie nutzen möchten, ist dem AVV unter Angabe der entsprechenden Kühlkapazität, sowie der erforderlichen Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Lagerung des Aufbruchs bis zur Entsorgung, formlos an die obenstehende Anschrift schriftlich oder per E-Mail zu melden. In der Regel erfolgt eine Genehmigung der eigenen Wildkammer kurzfristig und immer dann, wenn Kühl- bzw. Lagerkapazität vorhanden sind. Die Trichinenprobe und eine Blutprobe zur Untersuchung auf ASP sind wie üblich dem AVV zu überbringen. Material für die Probennahme erhalten Sie beim AVV.

Der Aufbruch muss von Ihnen entweder direkt über die SecAnim GmbH entsorgt werden. Alternativ können Sie den Aufbruch auch an der vom AVV eingerichteten Kadaversammelstelle auf dem Gelände der **Kläranlage**

**Servicezeiten:** Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

**Postanschrift:** Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach **Telefon:** 06124 510-0

**Internet:** [www.rheingau-taunus.de](http://www.rheingau-taunus.de) **Datenschutzinformation:** [www.rheingau-taunus.de/datenschutz](http://www.rheingau-taunus.de/datenschutz)

**Konto der Kreiskasse:** Naspä Bad Schwalbach, IBAN DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55XXX



**Hattenheim, Große Hub 9 in 65344 Eltville** nach Absprache mit dem AVV entsorgen.

Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses muss der Tierkörper in Ihrer Wildkammer verbleiben.

Wollen Sie nach negativem Untersuchungsergebnis ein Wildschwein aus der Sperrzone I heraus verbringen, darf dies erst nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das AVV erfolgen. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an das AVV.

### **Behandlung von Fallwild**

Fallwild ist in der Sperrzone I unter Angabe des Fundortes (Koordinaten) dem AVV zu melden.

Die Beprobung und Bergung erfolgt dann durch vom AVV geschultes Bergepersonal.

### **Anpassung an die Lage**

In regelmäßigen Abständen wird die Lage neu bewertet, um die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Zur besseren Übersicht die zugehörige interaktive Karte der Sperrzone I:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/B00404125B0763DB4EFEA55109E7A14F4001C9DBBF2718921DE0F3DC494F457D>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Litzius  
Amtstierärztin